

## SPANISCHES VERKEHRSRECHT

# Fahrerflucht ist nicht strafbar

Wer in Spanien nach einem Autounfall einfach weiterfährt, macht sich nicht strafbar. Im iberischen Strafgesetz gibt es keinen Artikel über Fahrerflucht.

Immer wieder lässt sich im spanischen Straßenverkehr beobachten, wie Autos, beispielsweise beim Ein- und Ausparken, erheblich beschädigt werden, ohne dass den entstandenen Schäden seitens der rangierenden Fahrer Beachtung geschenkt wird. Es muss also bei der Nutzung eines Kraftfahrzeugs damit gerechnet werden, dass dieses in irgendeiner Art und Weise beschädigt vorgefunden wird, ohne von dem Täter nur die geringste Spur zu haben. Fraglich ist, warum dieses

in Deutschland undenkbar Verhalten sich auf der iberischen Halbinsel so durchsetzen konnte. Die Antwort liegt nahe, ein Blick ins spanische Gesetz genügt: In diesem ist, anders als im deutschen Gesetz der Straftatbestand des § 142 Strafgesetzbuch, das "unerlaubte Entfernen vom Unfallort" nicht gesetzlich geregelt, das heißt nicht unter Strafe gestellt. Demnach macht man sich in Spanien nicht strafbar, wenn man sich nach Verursachung eines Unfalles ohne Anzeige bei der Be-

hörde beziehungsweise Mitteilung seiner Identität vom Unfallort entfernt. Was allerdings auch wie in Deutschland gesetzlich geregelt ist, ist die Versicherungspflicht eines Kraftfahrzeuges. Diese ist jedoch im Vergleich zu der deutschen Versicherung von den Kosten her wesentlich höher. Dafür beinhaltet sie aber grundsätzlich eine unbegrenzte Haftpflichtversicherung, sowie Rechtsschutz vor Gericht und eine Unfallversicherung für den Fahrer. Dementsprechend ist der spanische Versiche-

rungsschutz wesentlich umfangreicher als der Versicherungsschutz, den man in Deutschland normalerweise hat.

**Ermittelt wird nur bei Vorsatz oder Schäden über 60.000 Euro**

Im Falle eines Unfalls, beziehungsweise einer Sachbeschädigung in Form eines Blechschadens oder Ähnlichem, ist die spanische Verkehrspolizei ausschließlich für die Weitergabe der Fahrerdaten durch Ermittlung des PKW-Kennzeichens zuständig. Nach dem Erhalt der Daten des Unfallgegners sind diese an die Versicherung weiterzuleiten, da diese sich sowohl um die Abwicklung als auch um mögliche Forderungen kümmert. Von polizeilicher Seite aus werden bezüglich der "Fahrerflucht" keine weiteren Ermittlungen geführt. In Deutschland hingegen würde die polizeiliche Arbeit darin bestehen, mithilfe aller vorliegenden Beweise zur Identifikation des Schuldigen zu gelangen. Hinsichtlich der Sachbeschädigung wird in Spanien ausschließlich bei

Vorsatz weiter ermittelt, welcher jedoch im Straßenverkehr zumeist nicht angenommen wird. Außerdem wird ermittelt, wenn fahrlässig eine Sachbeschädigung im Wert von über 60.000 Euro verursacht wurde. Diese wird über den Zivilrechtsweg geltend gemacht.

Zusammenfassend ist zu sagen, dass es "Fahrerflucht" als solche in Spanien nicht gibt. Die unbegrenzte Haftpflichtversicherung wirkt jedoch möglichen Schäden entgegen. Dennoch ist zu beachten, dass bei aktiver oder passiver Unfallbeteiligung die Notiz folgender Daten von Bedeutung ist: Daten des Fahrers sowie des Halters, Daten der Versicherung und die Beschreibung des Unfallhergangs.



Christian Gerboth  
Rechtsanwalt & Abogado  
Sozius der Kanzlei  
ETL Mallorca  
Gerboth@ETL-Mallorca.com  
Tel.: 971 214 700

## Geschäftsnotiz

### Hilfe gegen Schimmelbefall

Eine Neuentwicklung, die den Schimmelpilz physikalisch angreift ist Akafog von Vallovapor. Das Produkt enthält langkettige Moleküle, die sich an den Zellwänden des Schimmels anlegen. Die Zellen werden funktionsuntüchtig und sterben ab. Neben einer gezielten Behandlung der betroffenen Flächen wird der ganze Raum durch eine Kaltvernebelung von Schimmelsporen befreit. So erreicht der Wirkstoff jeden Winkel. Der Vorteil: Dabei müssen Möbel nicht aus dem Raum entfernt werden. Die Schutzsprüfung dauert ca. 20 Minuten. Nach zwei Stunden ist das Zimmer wieder normal nutzbar. Das Produkt wurde nach OECD-Richtlinien geprüft und als gesundheitlich unbedenklich eingestuft. Vallovapor zertifiziert auch Malerbetriebe für die Anwendung. Vallovapor  
Tel.: 971 570 178  
www.vallovapor.de  
mallorca@vallovapor.de